

# Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung

Änderung vom 9. April 2009

---

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement  
verordnet:*

I

Die Verordnung des EVD vom 29. Mai 2008<sup>1</sup> über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 3*

<sup>3</sup> Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen arbeiten:

ab dem                    Höchstens 1 Sonntag pro Monat.  
vollendeten  
16. Altersjahr

ab dem                    Höchstens 2 Sonntage pro Monat.  
vollendeten  
17. Altersjahr

*Art. 3a*                Berufe des Detailhandels in Bäckereien, Konditoreien  
und Confisereien

<sup>1</sup> Die Bestimmungen gelten für folgende Berufe:

- a. Detailhandelsfachmann/Detailhandelsfachfrau EFZ in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bäckerei/Konditorei/Confiserie;
- b. Detailhandelsassistent/Detailhandelsassistentin EBA in der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Bäckerei/Konditorei/Confiserie.

<sup>2</sup> Lernende dürfen wie folgt an Sonntagen arbeiten:

ab dem                    Höchstens 1 Sonntag pro Monat.  
vollendeten  
16. Altersjahr

ab dem                    Höchstens 2 Sonntage pro Monat.  
vollendeten  
17. Altersjahr

<sup>1</sup> SR 822.115.4

*Art. 5a* Anlagenführer/Anlagenführerin EFZ

<sup>1</sup> Die Bestimmungen gelten für folgenden Beruf:

Anlagenführer/Anlagenführerin EFZ.

<sup>2</sup> Lernende dürfen wie folgt in der Nacht arbeiten:

ab dem vollendeten 16. Altersjahr	Höchstens 5 Nächte pro Woche; höchstens 30 Nächte pro Jahr. Auf eine Woche Nachtarbeit folgt mindestens eine Woche Tages- arbeit.
---	---

ab dem vollendeten 17. Altersjahr	Höchstens 5 Nächte pro Woche; höchstens 50 Nächte pro Jahr. Auf eine Woche Nachtarbeit folgt mindestens eine Woche Tages- arbeit.
---	---

II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

9. April 2009

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:  
Doris Leuthard